

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 22. September 1987

G 5 l Wil. Gemeinde. Quellwasserfassungen "Oberer
G 9 l Lirenhof", "Langenberg", "Im Loch" und
G 13 l "Brunnacker". Genehmigung der Schutzzonen.

Als Grundlage zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen hat das Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im Auftrag des Gemeinderates Wil für die Quellwasserfassungen "Oberer Lirenhof", "Langenberg", "Im Loch" und "Brunnacker" am 4. Januar 1980 einen hydrogeologischen Bericht mit Schutzzonenentwurf und einen Katalog von Nutzungsbeschränkungen ausgearbeitet.

Das Ingenieurbüro E. Werner, Rümlang, hat für die Quellwasserfassungen Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement ausgearbeitet. Mit Schreiben vom 29. Mai 1985 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenakten abschliessend Stellung genommen.

Mit dem Beschluss vom 8. Juli 1985 hat der Gemeinderat Wil die Schutzzonen um die Quellwasserfassungen "Oberer Lirenhof", "Langenberg", "Im Loch" und "Brunnacker" festgesetzt und das dazugehörige Schutzzonenreglement erlassen.

Am 11. August 1985 reichte Ernst Rüeger-Frei, Buchenloo, Wil, gegen die Festsetzung der Schutzzonen Rekurs ein. Nach Einigung mit der Gemeinde wurde dieser Rekurs am 16. September 1985 wieder zurückgezogen.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 3. Oktober 1985 sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen um die Quellwasserfassungen "Oberer Lirenhof", "Langenberg", "Im Loch" und "Brunnacker" keine Rekurse mehr hängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellwasserfassungen "Oberer Lirenhof", "Langenberg", "Im Loch" und "Brunnacker" gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des EG GSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellwasserfassungen "Oberer Lirenhof", "Langenberg", "Im Loch" und "Brunnacker" dem Gemeinderat Wil.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wil am 8. Juli 1985 festgesetzten Schutzzonen um die Quellwasserfassungen "Oberer Lirenhof", "Langenberg", "Im Loch" und "Brunnacker" werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

- Schutzzonenpläne "Oberer Lirenhof", Plan Nr. 202/6;
"Langenberg", Plan Nr. 202/7; "Im Loch", Plan Nr. 202/8;
"Brunnacker", Plan Nr. 202/5; Ingenieurbüro E. Werner,
Rümlang, je vom 31. Mai 1985 mit zugehörigen Schutzzonenreglementen.

II. Der Gemeinderat Wil wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wil, 8196 Wil, das Kantonale Labor Zürich, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 22. September 1987
Ge/ml

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

Rudolf